

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KEVAG Telekom GmbH für das Erbringen von Telefondienstleistungen



-TEIL A –

- ALLGEMEINER TEIL –

1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

1.1. Die KEVAG Telekom GmbH erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, für alle Dienstleistungen, sowie dem jeweiligen Teil für die folgenden vom Kunden im Einzelnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen der KEVAG Telekom GmbH:

- Versorgung mit Signalen der KEVAG Telekom GmbH (AVB Bild und Ton) einschließlich Preisregelung zur AVB Bild und Ton und Technische Anschlussbedingungen
- Bereitstellung von Übertragungswegen
- Bündelfunk (KEVAG-Unternehmer-Funk) Internetdienste (RZ-Online)
- Kabel-Online
- Telefoniedienstleistungen

Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Die KEVAG Telekom GmbH ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen, wie Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollten, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist die KEVAG Telekom GmbH berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

1.3. Nicht bevollmächtigte Angestellte der KEVAG Telekom GmbH sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

1.4. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Der Vertrag kommt durch einen schriftlichen Antrag des Kunden und die Annahme durch die KEVAG Telekom GmbH zustande.

3. LEISTUNGSVERZÖGERUNGEN

3.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die KEVAG Telekom die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Deutschen Telekom AG usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der KEVAG Telekom oder deren Unterpunternehmern, Unterauftragnehmern eintreten - hat die KEVAG Telekom GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die KEVAG Telekom GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die

Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

3.2. Die Leistung der KEVAG Telekom GmbH kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

3.3. Bei Ausfällen von Leistungen nach Absatz 1 und 2 erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Ausfallzeiten werden nur dann erstattet, wenn die KEVAG Telekom GmbH oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

4. AUFRECHNUNG

Gegen Ansprüche der KEVAG Telekom GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

5.1. Der Kunde hat der KEVAG Telekom GmbH unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

5.2. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Kunde dadurch entstandene notwendige Aufwendungen der KEVAG Telekom GmbH zu ersetzen. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

6. DATENSCHUTZ

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von der KEVAG Telekom GmbH zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Die Daten werden nach den Vorschriften des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes behandelt.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Die KEVAG Telekom GmbH stellt dem Kunden das jeweilige Entgelt für erbrachte Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in Rechnung.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnung fristgerecht zu bezahlen. Er kommt mit der Zahlung in Verzug, soweit er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung der KEVAG Telekom leistet. Er kommt vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist in Verzug, soweit er auf eine vorher, jedoch nach Eintritt Fälligkeit, erfolgte Mahnung von KEVAG Telekom nicht leistet. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der KEVAG Telekom GmbH die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

7.3. Soweit der Kunde der KEVAG Telekom GmbH keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Hat der Kunde der KEVAG Telekom GmbH eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die KEVAG Telekom GmbH den Rechnungsbetrag nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden abbuchen.

7.4. Die KEVAG Telekom GmbH darf für die Installation von Telekommunikationseinrichtungen Abschlagszahlungen in angemessener Höhe beanspruchen.

7.5. Rechnungen der KEVAG Telekom GmbH gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen sechs Wochen nach Zugang widersprochen wird. Für Rechnungen, die Verkehrsdaten enthalten gilt folgendes: KEVAG Telekom ist nach Ablauf von 6 Monaten nach Rechnungsversand gesetzlich verpflichtet, die der Rechnung zu Grunde liegenden Verkehrsdaten zu löschen, weshalb anschließende Einwendungen gegen die Entgeltabrechnung gem. § 16 Abs. 2 TKV nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Kunde die vorzeitige Löschung der Verkehrsdaten gegenüber KEVAG Telekom oder sonstigen rechnungsstellenden Netzbetreibern verlangt. Eine vollständige Überprüfung

fung der Rechnung ist deshalb nur möglich, wenn die Verkehrsdaten des Kunden vollständig gespeichert werden.

7.6. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungs- Betrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Erstattungs- oder Nachberechnungsanspruch unterliegt der Regelverjährungsfrist von 3 Jahren, wobei es für den Beginn der Verjährung jedoch nicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von den betreffenden Anspruch begründeten Umständen ankommt.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Erfüllungsort ist Koblenz, Bundesrepublik Deutschland, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

8.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung und die Beendigung des Vertrages ist Koblenz, Bundesrepublik Deutschland, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

8.4. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der Kunden gebunden.

8.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt bei Unvollständigkeit von Bestimmungen.

8.6. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

8.7. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der KEVAG Telekom GmbH, die nur aus sachlichem Grund verweigert werden darf, auf einen Dritten übertragen.

- TEIL B – - PRODUKTSPEZIFISCHER TEIL-

1. LEISTUNGEN VON KEVAG TELEKOM

1.1. Der von KEVAG Telekom im Rahmen der Telefondienstleistung zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der dem Auftrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung und dem Angebot von KEVAG Telekom. Insbesondere wird KEVAG Telekom oder von KEVAG Telekom Beauftragte dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d.h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung stellen. Der Kunde

kann den Netzzugang zum Anschluss von Telefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen Telekommunikationseinrichtungen nutzen, sofern diese den gesetzlichen und den verordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.

1.2. Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der KEVAG Telekom zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt KEVAG Telekom dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.

1.3. Die Leistungspflicht der KEVAG Telekom steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Erbringung von Vorleistungen und Genehmigungen Dritter sowie der Erbringung der Mitwirkungspflichten des Kunden.

1.4. Wählt der Kunde KEVAG Telekom als Teilnehmernetzbetreiber, so wird KEVAG Telekom auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection ist nur über Anbieter möglich, bei denen KEVAG Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

1.5. KEVAG Telekom wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten, (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten. Das vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht. Der Kunde hat das Recht, einen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und

wieder streichen zu lassen. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste verlangen. Für Eintragungen, die über den Standardeintrag hinausgehen, fallen zusätzliche Kosten an. KEVAG Telekom haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragung, es sei denn, KEVAG Telekom kann ein Verschulden nachgewiesen werden.

1.6. KEVAG Telekom ist verpflichtet, ihre Leistungen betriebsbereit zu erstellen und zu erhalten. Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienstleistungen Änderungen aufgrund technischer Neuerungen sowie mögliche gesetzliche und/oder behördliche Neuregelungen unterliegen.

Service und Leistungen können daher von KEVAG Telekom dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden.

1.7. KEVAG Telekom ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten wahrnehmen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Dritten und dem Kunden

wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch KEVAG Telekom oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

1.8. KEVAG Telekom ist berechtigt, ihre Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Dem Kunden wird in diesen Fällen mit der Maßgabe der vertraglichen Verfügbarkeit der Leistung eine Gutschrift gemäß der Leistungsbeschreibung erteilt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 15.

1.9. KEVAG Telekom wird jede Störung ihrer Leistung so bald wie technisch und betrieblich möglich beheben. KEVAG Telekom wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Leistungseinschränkungen

oder -beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung/ -beschränkung unterrichten. Die Mitteilungspflicht

über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung

- nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder

- die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

1.10. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege oder Hardware- bzw. Software-Erweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter benötigt, insbesondere Stromleitungen, gelten diese als Vorleistungen.

1.11. Die Leistungspflicht von KEVAG Telekom gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung dieser Vorleistungen, soweit KEVAG Telekom mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von KEVAG Telekom beruht.

2. NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND MITWIRKUNGS- PFLICHTEN DES KUNDEN

2.1. Der Kunde darf keine Änderungen oder sonstigen Eingriffe, insbesondere zur Instandhaltung, an den ihm überlassenen Anlagen vornehmen. Arbeiten jeglicher Art an den Anlagen sind ausschließlich KEVAG Telekom oder von KEVAG Telekom beauftragten Dritten vorbehalten.

2.2. Der Kunde verpflichtet sich, KEVAG Telekom nach Beendigung des Vertrages den Abbau und die Abholung sämtlicher Service- und Technischeinrichtungen sowie aller Anlagen von KEVAG Telekom kurzfristig zu ermöglichen, soweit diese sich im Eigentum von KEVAG Telekom befinden oder KEVAG Telekom Herausgabeansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen kann.

2.3. Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. KEVAG Telekom wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen.

2.4. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet

- jede Änderungen seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zulassen, soweit dies für eine ordnungs-

gemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

- alle für die Nutzung der von KEVAG Telekom zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen relevanten gesetzlichen behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur Einrichtungen und Geräte zu verwenden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG) entsprechen.

- KEVAG Telekom die für den Betrieb und die Installation der Übertragungswege dienenden technischen Einrichtungen, soweit notwendig, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere geeignete Aufstellungsräume, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Leitungswege, sowie Elektrizität und Erdung und diese für die Dauer des Vertrages in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

- KEVAG Telekom bei der Einholung aller Genehmigungen, die von KEVAG Telekom einzuholen sind und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, zu unterstützen. Zudem wird der Kunde für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen Sorge tragen. Soweit für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung das Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. der Grundstücksinhaber-/ Baugenehmigungsbehörde und anderen erforderlich ist, ist dies eine Hauptpflicht des Kunden. Dem Kunden ist bekannt, dass durch die nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Hauptpflicht des Kunden KEVAG Telekom die Leistungsbereitstellung bzw. die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen nicht rechtzeitig erbringen kann. Für diesen Fall ist jedoch KEVAG Telekom unbeschadet der Rechte aus Verzug berechtigt, nach Ziffer 8.2 zu verfahren und dem Kunden folglich die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Vergütungen in Rechnung zu stellen.

- KEVAG Telekom alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird der Kunde KEVAG Telekom über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen, Versorgungsleistungen, Gegenstände und Substanzen (z.B. Wasser-, Elektro- und Gasleitungen oder Asbest), unterrichten, die bei der Installation von Anlagen beschädigt werden oder die mit der Installation beauftragten Personen gefährden oder verletzen könnten. Der Kunde wird KEVAG Telekom von etwaigen nachträglichen Änderungen dieser Informationen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde stellt KEVAG Telekom von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Informationspflichten beruhen.

- KEVAG Telekom neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitzuteilen.

- den Mitarbeitern von KEVAG Telekom bzw. deren Verrichtungsgehilfen in einer Weise Zugang zu den von KEVAG Telekom installierten Kundenanschlüssen zu ermöglichen, die es KEVAG Telekom erlaubt, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Kunde wird KEVAG Telekom bzw. von KEVAG Telekom beauftragten Dritten dieses Zugangsrecht auch nach Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Zwecke des Abbaus und Abtransportes der Anlagen gewähren.

- über die von KEVAG Telekom eröffneten Telekommunikationswege keine sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

- die vereinbarten Preise zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer fristgerecht gemäß Ziffer 7.2 Teil A der AGB zu entrichten.

- erkennbare Schäden und Mängel an denen auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers oder Nutzungsberech-

tigten befindlichen Anlagen der KEVAG Telekom sowie an den Anschlusseinrichtungen und alle sonstigen Umstände, die die Erbringung der Dienstleistungen durch KEVAG Telekom beeinträchtigen könnten, unverzüglich anzuzeigen und KEVAG Telekom bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung im zumutbaren Umfang zu unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler, der von KEVAG Telekom erbrachten Leistungen beruht, ist KEVAG Telekom berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den dem Vertragszweck dienenden technischen Einrichtungen der KEVAG Telekom nur von KEVAG Telekom oder deren Beauftragten ausführen zu lassen.

- den Übertragungsweg nebst Anschlusseinrichtung nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu nutzen.

- vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren.

- Sicherheitsmaßnahmen gegen alle Arten von Datenverlusten, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen zu treffen, die in seiner Sphäre auftreten können.

2.5. Unterlässt der Kunde die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

2.6. Sofern dem Kunden dies zumutbar ist, benennt er der KEVAG Telekom einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner, der KEVAG Telekom jederzeit im Rahmen seiner Fähigkeiten für die Beantwortung technischer Anfragen jeder Art zur Verfügung steht.

2.7. Der Kunde verpflichtet sich, Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software sorgsam zu behandeln. Unberechtigte Dritte hat der Kunde von der Nutzung auszuschließen.

2.8. Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch missbräuchliche übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine Anrufe zu tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden.

2.9. Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.

2.10. Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das persönliche Passwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und unverzüglich zu ändern oder die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

2.11. Der Kunde haftet KEVAG Telekom für Schäden, die durch Verstöße gegen eine sich aus den oben genannten Ziffern ergebender Pflicht entstehen und stellt KEVAG Telekom von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt ein Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. KEVAG Telekom ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das rechts- oder sittenwidrige Inhalte aufweist, jederzeit ohne Ankündigung zu sperren.

3. WEITERGABE AN DRITTE

3.1. Der Kunde darf die von KEVAG Telekom zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KEVAG Telekom an Dritte entgeltlich weitergeben, insbesondere weiterverkaufen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen des Kunden im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG).

3.2. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KEVAG Telekom auf Dritte übertragen.

4. SICHERHEITSLISTUNGEN

4.1. KEVAG Telekom behält sich vor, vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung in Euro gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, insbesondere

- wenn der Kunde einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht zahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

- bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung gegen den Kunden.

4.2. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.

4.3. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen. KEVAG Telekom ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderung aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt KEVAG Telekom die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, soweit der Kunde sämtliche Forderungen von KEVAG Telekom beglichen hat.

4.4. Erbringt der Kunde auf Verlangen von KEVAG Telekom die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist KEVAG Telekom nach Mahnung mit Hinweis auf die folgende Unterlassung berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

5. SPERRE

5.1. KEVAG Telekom ist berechtigt, den Telefonanschluss des Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn sich der Kunde mit einem Betrag von mindestens 75,00 Euro in Zahlungsverzug befindet und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und KEVAG Telekom dem Kunden diese Sperre mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen, angedroht hat.

5.2. Im Übrigen ist KEVAG Telekom ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne Ankündigung nur dann berechtigt, eine Sperrung vorzunehmen, wenn

a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
b) eine Gefährdung der Einrichtung der KEVAG Telekom bzw. Vertragspartner der KEVAG Telekom, insbesondere des Netzes durch Rückwirkungen von Einrichtung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder

c) das Entgeltaufkommen im sehr hohen Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zahlt und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

5.3. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, den monatlichen Basispreis zu zahlen.

5.4. Sperren werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betreffenden Dienst beschränkt und werden unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe für die Durchführung



entfallen sind. Soweit eine Abgangssperre möglich ist, wird vor einer Sperre des allgemeinen Netzzugangs zunächst eine einwöchige Abgangssperre durchgeführt.

6. VERZUG

Im Falle von durch den Kunden verschuldete Rücklastschriften (insbesondere durch mangelnde Kontendeckung, nicht mitgeteilte Kontoänderungen etc.) berechnet KEVAG Telekom eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 10,00 € pro Lastschrift zzgl. der für KEVAG Telekom angefallenen Bankgebühren. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die KEVAG Telekom GmbH berechtigt, ihre Dienste gemäß §19 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11.12.1997 zu sperren sofern der Kunde mindestens 75,00 € in Verzug ist. Die Sperre wird zuvor mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich per Mail oder auf dem Postweg angedroht. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der KEVAG Telekom GmbH vorbehalten.

7. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

7.1. Der Vertrag wird für die vertraglich vereinbarte Dauer geschlossen. Soweit eine Vertragslaufzeit einzelvertraglich nicht vereinbart wurde, beträgt diese 12 Monate.

7.2. Verträge mit einer Mindestlaufzeit sind für beide Vertragsparteien frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner mindestens 3 Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Wird das Vertragsverhältnis nicht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Kalenderjahr.

7.3. Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für KEVAG Telekom liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde:

- a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder
- b) bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechend dringender Tatverdacht besteht oder
- c) seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt oder
- d) sich für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnung oder eines wesentlichen Rechnungsbetrages, sofern der Betrag mindestens 75,00 EUR beträgt, in Verzug befindet oder
- e) zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder
- f) dem Verlangen der KEVAG Telekom nach Sicherheitsleistung nicht oder nur unvollständig nachkommt oder
- g) ein sonstiger wichtiger Grund besteht.

7.4. KEVAG Telekom ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängigen Vergütung zu verlangen. KEVAG Telekom ist bei Nachweis berechtigt einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass KEVAG Telekom kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

7.5. Kündigt KEVAG Telekom den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grunde vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Dem

Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass KEVAG Telekom ein Schaden überhaupt nicht oder geringer entstanden ist.

7.6. Jede Kündigung hat schriftlich per Brief oder Fax zu erfolgen. Mündliche Kündigungen, sowie Kündigungen per Email werden nicht akzeptiert.

8. HAFTUNG, HÖHERE GEWALT

8.1. Die KEVAG Telekom GmbH haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

8.2. Ist ein Schadenverursachendes Ereignis auf den Datenverbindungen eingetreten, gelten die im Verhältnis des jeweiligen Anbieters und der KEVAG Telekom GmbH anwendbaren Bestimmungen für die Haftung der KEVAG Telekom GmbH gegenüber ihren Kunden entsprechend.

8.3. Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Online-Diensten, durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, durch die Verwendung übermittelter Programme und Daten, durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Daten seitens der KEVAG Telekom GmbH, oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch die KEVAG Telekom GmbH nicht erfolgt ist, auf eine Höhe von 2.500,00 € beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8.4. Soweit Gegenstand der Leistungen die Beschaffung und/oder Pflege von Internetdomains ist, wird die KEVAG Telekom GmbH gegenüber der DENIC, der InterNIC oder einer anderen Organisation zur Domainvergabe nur als Vermittler tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Die KEVAG Telekom GmbH hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss. Sie übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten und delegierten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internetdomain beruhen, stellt der Kunde die KEVAG Telekom GmbH frei.

8.5. Im übrigen gilt folgendes: Die KEVAG Telekom GmbH haftet für sämtliche Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit außer bei Personenschäden, bei denen die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt ist. Unberührt bleibt die Haftung im Falle einer von der KEVAG Telekom GmbH zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder im Falle des Leistungsverzugs oder der Unmöglichkeit der Leistung, wobei diese Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt ist. Die Haftung für Vermögensschäden ist in diesen Fällen auf 12.500,00 € begrenzt. Die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten wird auf einen Betrag von 10 Mio. € begrenzt. Unberührt bleibt auch eine Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter der KEVAG Telekom GmbH ist auf vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt.

9. MÄNGELANSPRÜCHE UND STÖRUNGSBESEITIGUNG

9.1. KEVAG Telekom ist verpflichtet, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen des Netzbetriebes innerhalb der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Fristen und sonstige Mängel unverzüglich zu beseitigen.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, KEVAG Telekom Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen sind KEVAG Telekom unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Eine Haftung für verspätete Entstörung oder Mängelbeseitigung tritt nur ein, wenn der Kunde die erkennbare Störung im Netzbetrieb oder den erkennbaren Mangel angezeigt hat.

9.3. KEVAG Telekom wird Störungen ihrer Leistungen und bereit gestellten Anlagen im Sinne der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung beseitigen. Von KEVAG Telekom vorgenommene Wartungsarbeiten an den Anlagen bzw. Leitungen stellen keine Störungen in diesem Sinne dar, sofern ihre Durchführung im Rahmen der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung erfolgt. Die Störungsbeseitigung erfolgt dadurch, dass KEVAG Telekom einen Bereitschaftsdienst zur Störungsannahme und -beseitigung zur Verfügung stellt, der dem Kunden in der vereinbarten Zeit zur Verfügung steht. Näheres zur Störungsbeseitigung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.

9.4. Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von KEVAG Telekom zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind.

9.5. Der Kunde hat KEVAG Telekom diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die KEVAG Telekom durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass KEVAG Telekom wegen Ziffer 16.4 nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war.

9.6. Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.

9.7. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Störungen sind mit Ausnahme des in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Ansprüche aus dem Punkt „Absicherung der Entstörungsfrist“ auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 15 beschränkt.

10. SCHUTZRECHTE

10.1. Soweit an den von KEVAG Telekom im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu Verfügung gestellten technischen Einrichtungen gewerbliche Schutzrechte bestehen (z.B. Markenrechte oder Urheberrechte bei Softwarelizenzen), werden derartige Rechte nicht auf den Kunden übertragen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art steht insoweit ausschließlich KEVAG Telekom oder ihren Vertragspartnern zu.

10.2. Der Kunde wird gewerbliche Schutzrechte, die KEVAG Telekom einem Dritten zur Verfügung gestellt hat, weder unberechtigt veröffentlichen noch für eigene Zwecke nutzen.

10.3. Soweit KEVAG Telekom dem Kunden Computer-/Software-Programme im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungserbringung zur Verfügung stellt, stehen sämtliche Urheberrechte an solcher Software sowie daraus abgeleiteten Verwertungs- und Folgerechte grundsätzlich ausschließlich KEVAG Telekom zu, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Gewährte Nutzungsrechte dürfen und können nicht übertragen werden. KEVAG Telekom räumt dem Kunden insoweit jedoch für die Dauer des Vertrages ein nicht-exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung derartiger Computer-/Softwareprogramme für die Zwecke der Inanspruchnahme der Leistung ein. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von der zur Verfügung gestellten Software ganz oder teilweise Kopien, mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie zu Backup-Zwecken, zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde die Software ganz oder teilweise verändern oder deren Sourcecode ermitteln. Ebenso wenig ist es dem Kunden gestattet, sonstige Be- oder Überarbeitungen der Software vorzunehmen oder die

Software in andere Softwareprogramme zu implementieren. Sicherungskopien hat der Kunde nach Vertragsende unverzüglich zu löschen.

11. BONITÄTSPRÜFUNG/SCHUFAKLAUSEL

11.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass KEVAG Telekom bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei sowie bei Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte einholt. KEVAG Telekom benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen.

11.2. KEVAG Telekom ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln.

Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann KEVAG Telekom hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der KEVAG Telekom, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.